



Deutsche Initiative Mountain Bike e.V.
Heisenbergweg 42, 85540 Haar
Email: office@dimb.de
www.dimb.de

Rechtsreferat
Helmut Klawitter

Stand: Dezember 2012

Die DIMB vor Gericht - Erfolgreiche Klage gegen Verbot

Mit einer Klage gegen die Gemeinde Biebertal hat die DIMB erfolgreich Neuland betreten und bewiesen, dass sie für die Rechte der MountainbikerInnen auch auf dem Rechtsweg eintritt.

Von einem aufmerksamen Mitglied wurden wir im Oktober 2011 auf folgende Mitteilung der Gemeinde Biebertal (Hessen) hingewiesen:

Verbot des Durchfahrens von reinen Waldflächen mit Fahrrädern und Mountainbikes

Aus gegebenem Anlass weist das Ordnungsamt der Gemeinde Biebertal darauf hin, dass das Radfahren einschließlich Mountainbiking nur auf befestigten und mehr als 2 Meter breiten Wegen in Biebertal gestattet ist.

Die Gemeinde untersagt mit sofortiger Wirkung unter Hinweis auf § 24 Abs. 4 und 6 des Hessischen Forstgesetzes das Durchfahren und Mountainbiking von Waldflächen.

Das Ordnungsamt, die Forstverwaltung und die jagdausübungsberechtigten Personen sind angewiesen, Zuwiderhandlungen sofort zur Anzeige zu bringen.

Ordnungsamt der Gemeinde Biebertal

Quelle: Biebertaler Nachrichten, Ausgabe Nr. 14 vom 07. Oktober 2011

In Anbetracht der klaren Rechtslage in Hessen, nach der das Radfahren auf allen festen (also nicht nur befestigten) Wegen und unabhängig von deren Breite, gestattet ist, haben wir uns entschieden, dagegen Klage einzureichen.

Die Klage der DIMB zeigte auch relativ schnell Wirkung. In ihrer Stellungnahmen an das Gericht im Verlauf des Verfahrens schrieb die Gemeinde Biebertal

„Wir müssen jedoch einräumen, dass in der Veröffentlichung fälschlicherweise ein Verbot für Fahrräder bei weniger als 2 Meter breiten Wegen beziffert wurde. In der entsprechenden Durchführungsverordnung wird in § 4 „Straßen und Wege im Wald“, Abs. 1, Nr. 1, nur die Formulierung von festen Wegen getätigt. Eine Mindestbreite bezieht sich auf das Befahren mit Kutschen und auf das Benutzen mit Pferden.“

Aufgrund der vorliegenden Veröffentlichung wurden aber keinerlei Ordnungswidrigkeiten oder weitergehende Verbote ausgesprochen.“

und korrigierte ihre Veröffentlichung:

Betreten des Waldes, Reiten und Fahren im Walde

Hinweis auf den § 24 Abs. 4 und 6 des Hessischen Forstgesetzes

Zur Richtigstellung der derzeit gültigen Rechtslage möchten wir darauf hinweisen, dass das Radfahren einschließlich Mountainbiking nur auf befestigten Wegen gestattet ist.

Die genannte Mindestbreite der Wege von 2 m bezieht sich lediglich auf das Befahren mit Kutschen sowie das Reiten.

In diesem Kontext erfolgt daher nochmals der Hinweis auf die Regelungen im Hessischen Forstgesetz und der entsprechenden Durchführungsverordnung.

Ordnungsamt der Gemeinde Biebertal

Quelle: Biebertaler Nachrichten, Ausgabe Nr. 5 vom 03. Februar 2012

Allerdings war auch diese Richtigstellung weiterhin falsch, denn entgegen der geltenden Rechtslage, die das Fahren auf „festen Wegen“ und nicht nur auf „befestigten Wegen“ gestattet, wurde weiterhin das Radfahren auf befestigte Wege beschränkt. Im weiteren Verlauf des Rechtsstreits konnte dann jedoch auf Anraten des VG Gießen in der mündlichen Verhandlung am 19. März 2012 ein Vergleich geschlossen werden

Vergleich

1. Die beklagte Gemeinde Biebertal wird in der nächsten Ausgabe (April 2012) ihres amtlichen Mitteilungsblattes „Biebertaler Nachrichten“ die streitbefangene Regelung wie folgt veröffentlichen:

Verbot des Durchfahrens von reinen Waldflächen mit Fahrrädern und Mountainbikes

Aus gegebenem Anlass weist das Ordnungsamt der Gemeinde Biebertal darauf hin, dass das Radfahren einschließlich Mountainbiking nur auf festen Wegen in den Waldflächen im Gemeindegebiet gestattet ist. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Abs. 4 und Abs. 6 des Hessischen Forstgesetzes das Durchfahren und Mountainbiking von Waldflächen außerhalb fester Wege verboten ist.

und die Gemeinde Biebertal setzte diesen Vergleich dann auch kurzfristig um:

Verbot des Durchfahrens von reinen Waldflächen mit Fahrrädern und Mountainbikes

Aus gegebenem Anlass weist das Ordnungsamt der Gemeinde Biebental darauf hin, dass das Radfahren einschließlich Mountainbiking nur auf festen Wegen in den Waldflächen im Gemeindegebiet gestattet ist.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Abs. 4 und Abs. 6 des Hessischen Forstgesetzes das Durchfahren und Mountainbiking von Waldflächen außerhalb fester Wege verboten ist.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass das Ordnungsamt die Forstverwaltung und die jagdausübungsberechtigten Personen angewiesen hat, Zuwiderhandlungen sofort beim Ordnungsamt der Gemeinde Biebental zur Anzeige zu bringen.

Ordnungsamt der Gemeinde Biebental

Quelle: Biebentaler Nachrichten, Ausgabe Nr. 14 vom 05. April 2012

Der Fall Biebental zeigt, dass wir als MountainbikerInnen aufmerksam sein müssen, wenn es um unsere Interessen und Rechte geht. Dies betrifft nicht nur konkrete Wegesperrungen, sondern auch fehlerhafte Darstellungen zur Rechtslage und/oder daraus abgeleitete Verlautbarungen. Um solche Vorgänge aufzudecken und dagegen vorgehen zu können, benötigen wir die Mitarbeit und Hilfe der MountainbikerInnen. Allerdings sind Rechtsstreitigkeiten auch mit viel Zeit- und Arbeitsaufwand sowie Kosten und Kostenrisiken verbunden. Diese Arbeit könnt Ihr durch eine Mitgliedschaft in der DIMB sowie durch Spenden an die DIMB unterstützen.

Open Trails!

Helmut Klawitter, ass. iur.
Rechtsreferent und Mitglied des Erweiterten Vorstands
Deutsche Initiative Mountainbike e.V.